

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt			Nr.	
Amt für Umweltschutz		280/2005		
Betreff:				
Änderung der Entsorgungssatzu	ng de	s Kreises		
Beratungsfolge			Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KBD Scheffer			09.09.2005	
Kreisausschuss			23.09.2005	
Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich				
Kreistag			30.09.2005	
Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich				
Finanzielle Auswirkungen:		ja	⊠ nein	
		□ ја	Z IICIII	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	nein	
		Hhst.	Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährlich	:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:		EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warend	orf:	EUR

## Beschlussvorschlag:

Die Änderung zur Entsorgungssatzung des Kreises Warendorf wird in der vorliegenden Form beschlossen.

## Erläuterungen:

Die Anpassung der Satzung wird mit Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes und dem Ende der Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf der Deponie in Ennigerloh zum 01.06.2005 erforderlich.

Die Anlage zur Aufbereitung von Sekundärbrennstoffen und auch die biologische Behandlungsanlage sind in Betrieb gegangen. Diese wurden in die Reihe der Entsorgungsanlagen gemäß § 5 der Satzung aufgenommen.

Darüber hinaus werden Abfälle zur Endablagerung aus dem Kreis Borken übernommen und auch die Aufgabe der Altpapiersammlung wurde von 8 Städten und Gemeinden mit Vereinbarung auf den Kreis Warendorf übertragen. Entsprechende Änderungen in der Beschreibung des Aufgabenumfanges des Kreises wurden in § 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung vorgenommen.

Angepasst wurde auch der § 3 zur Regelung des Umfanges der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde hier jetzt der umgekehrte Weg gewählt und der Umfang der zugelassenen Abfälle beschrieben.

Die Anlage enthält eine Gegenüberstellung der bestehenden Satzung und der geänderten Fassung mit einigen weiteren redaktionellen Änderungen.

Der Entwurf der Entsorgungssatzung hat der Bezirksregierung Münster vorgelegen. Diese hat den vorgesehenen Regelungen zum Ausschluss von Abfällen gemäß § 8 des Landesabfallgesetzes zugestimmt.

Für die Regelung der Altpapiersatzung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Handhabung eine gesonderte Satzung erlassen. Hierzu wird auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt verwiesen.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat